



## Gemeinderats-Sitzung Geroldshausen am 22.07.2015

### ÖFFENTLICH:

Bürgermeister Schäfer begrüßt die anwesenden Gemeinderatsmitglieder und stellt die ordnungsgemäße Ladung fest. Die Niederschrift des öffentlichen Teils der letzten Sitzung vom 17.06.2015 wurde den Gemeinderatsmitgliedern zugestellt. Der Vorsitzende erkundigt sich, ob gegen diese Niederschrift der letzten Gemeinderats-Sitzung Einwendungen erhoben werden. Nachdem dies nicht der Fall ist, gilt die Niederschrift als genehmigt.

Vor Eintritt in die Tagesordnung kündigt Bürgermeister Schäfer an, dass unter TOP 6 (Sonstiges) für folgende Themen eine Tischvorlage verteilt wurde:

- a) Kindergarten Zaubernest – Abtrennung Kinderwagenabstellbereich, Einhausung Wärmepumpe
- b) Einzäunung Kleinkindbereich am neuen Spielplatz Birkenweg
- c) Sanierung der Friedhofsmauer entlang Grundstück Fuchs sowie Reinigung der Mauer entlang der Kirchheimer Straße
- d) Jugendzentrum Geroldshausen

Zusätzlich sollen noch folgende Punkte behandelt werden:

- Schreiben von Frau Ulrike Hümpfer
- Anschaffung einer gebrauchten Fräse für den Bauhof
- Antrag der Freiw. Feuerwehr Moos auf Beteiligung der Gemeinde bei der Anschaffung eines Transportbusses

Seitens des Gemeinderates besteht hiermit Einverständnis.

3. Bgm. Ehrhardt stellt fest, dass das Protokoll der letzten Sitzung sehr spät genehmigt wird und dadurch erst zwei bis drei Ausgaben später im Mitteilungsblatt veröffentlicht wird.

Bgm. Schäfer erklärt, dass es Wunsch des Gemeinderats war, das Protokoll erst nach Genehmigung zu veröffentlichen. Er schlägt vor, wieder – wie früher – das Protokoll im darauffolgenden Mitteilungsblatt abzudrucken mit dem Hinweis „vorbehaltlich der Zustimmung des Gemeinderats.“

Hiermit besteht im Gremium Einverständnis.

### **Top 1: Baulandumlegung für das Neubaugebiet „Hinter der Klingenstrasse“**

#### **a.) Anordnung der Umlegung nach § 46 BauGB**

Im Bereich des Bebauungsplanes „Hinter der Klingenstrasse“ liegen landwirtschaftliche Grundstücke, welche auf Grund ihres Zuschnitts zur baulichen Nutzung zurzeit nicht geeignet sind. Um die im Bauleitplan vorgesehenen Bauplatzflächen in Lage, Form und Größe bilden zu können, ist ein Bodenordnungsverfahren erforderlich. Eine amtliche durchgeführte Baulandumlegung bietet sich hierfür als das rechtliche Instrument an, mit welchem am zügigsten die Bauplätze und die öffentlichen Flächen geschaffen werden können. Die Grundstückseigentümer wurden nach § 47 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 29.07.2014 bis 14.07.2015 gehört.

### **Beschluss:**



Die Gemeinde Geroldshausen ordnet nach § 46 BauGB die Umlegung für den Bereich des Bebauungsplanes „Hinter der Klingenstraße“ an.

Abstimmungsergebnis: 10 : 0

## **b.) Übertragung auf das Vermessungsamt Würzburg**

Die Gemeinde Geroldshausen kann ihre Zuständigkeit in der Umlegung auf das Vermessungsamt durch eine Vereinbarung übertragen. Die Bildung eines Umlegungsausschusses mit Fachpersonal kann entfallen. Der Gemeindeverwaltung wird kein zusätzlicher Arbeitsblock aufgelastet. Das Verfahren kann vom Amt ohne Zeitverzögerung in relativ kurzer Zeit durchgeführt werden.

Die Kosten für alle Umlegungsarbeiten, einschließlich Vermessung bis zur Vorlage der Bescheide an das Grundbuchamt zum Eintrag der neuen Eigentümer werden vom Erschließungsträger getragen.

### **Beschluss:**

Die Gemeinde Geroldshausen überträgt ihre Befugnis zur Durchführung der Umlegung auf das Vermessungsamt Würzburg.

Abstimmungsergebnis: 10 : 0

## **c.) Bestimmung der Umfangsgrenze für das Umlegungsgebiet**

Bei einer frühzeitigen Beauftragung der Bestimmung der Umfangsgrenze werden die anfallenden Gebühren nach § 8 Abs. 4 GEBOVERM auf die künftigen Umlegungsgebühren angerechnet, wenn die Umlegung innerhalb von zwei Jahren durchgeführt wird. Insofern entstehen keine zusätzlichen Kosten. Die weiteren Planungsleistungen werden vereinfacht, da durch die Umfangsgrenzbestimmung genaue Vermessungsdaten vorliegen werden.

### **Beschluss:**

Die Gemeinde Geroldshausen beauftragt das Vermessungsamt Würzburg mit der Bestimmung der Umfangsgrenze für das Umlegungsgebiet.

Abstimmungsergebnis: 10 : 0

## **Top 2: Vereinbarung der Gemeinde Geroldshausen mit der Teilnehmergeinschaft Geroldshausen 3 über die Erstellung einer gemeinschaftlichen Anlage durch die Gemeinde Geroldshausen und der Teilnehmergeinschaft Geroldshausen 3**

Die Gemeinde Geroldshausen als Maßnahmenträger hat eine Vereinbarung mit der Teilnehmergeinschaft Geroldshausen 3 abzuschließen.  
Die Vereinbarung ist als Anlage beigefügt.

In der anschließenden Diskussion merkt GR Schmitt an, dass auf dem Randstreifen, der befestigt werden sollte, nur ca. 30 cm loser Schotter aufgefüllt sind. Das Material verteilt sich auf dem ganzen Weg.



Bgm. Schäfer erläutert, dass die Randstreifen bis zu 15 t belastbar sind.

## **Beschluss:**

Der Gemeinderat Geroldshausen stimmt der Vereinbarung mit der Teilnehmergeinschaft Geroldshausen 3 zu.

Abstimmungsergebnis: 10 : 0

## **Top 3: Antrag auf Baugenehmigung von Katrin Schauer zur Umnutzung eines Nebengebäudes zum Wohnhaus auf dem Grundstück Fl.Nr. 25, Gemarkung Moos, Nikolausstr. 16**

Frau Katrin Schauer beantragt die Genehmigung zur Umnutzung eines Nebengebäudes zum Wohnhaus auf dem o.g. Grundstück.

Das Baugrundstück befindet sich innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils in einem Gebiet ohne Bebauungsplan (§ 34 BauGB).

Innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden (§ 34 Abs. 1 BauGB).

Aus Sicht der Verwaltung stehen dem Vorhaben keine planungsrechtlichen Belange entgegen.

Die Erschließung mit Straße, Kanal und Wasser ist gesichert.

## **Beschluss:**

Der Gemeinderat Geroldshausen nimmt den Antrag auf Baugenehmigung von Frau Katrin Schauer zur Umnutzung eines Nebengebäudes zum Wohnhaus auf dem Grundstück Fl.Nr. 25, Gemarkung Moos, Nikolausstr. 16 zur Kenntnis und stimmt diesem zu.

Abstimmungsergebnis: 10 : 0

## **Top 4: Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (Anpassung der Fälligkeit der Abwassergebühr und Neufestsetzung der Vorauszahlungstermine in § 14 aufgrund Änderung des Abrechnungs- und Kalkulationszeitraums, Aktualisierung von Regelungen im Beitragsteil)**

Der Abrechnungszeitraum für die Abwasser- (und auch Wasser-) Gebühr ist seit mehr als 2 Jahrzehnten auf den Zeitraum 01.11. bis 31.10. festgesetzt. Darauf basierend sind seit dem Jahr 2008 zum 15.02., 15.05. und 15.08. eines jeden Jahres Vorauszahlungen auf die beiden genannten Gebühren zu leisten (vgl. § 14 Abs. 2 Satz 1 BGS-EWS). Zusätzlich wurde vor 20 Jahren in § 14 Abs. 1 Satz 2 BGS-EWS festgelegt, dass die Kanalgebühr (ebenso wie auch die Wassergebühr) bereits 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig wird. Den Gebührenschuldern verbleibt somit nur ein verhältnismäßig geringer Zeitraum für die Begleichung des sich in den meisten Abrechnungsfällen ergebenden Restbetrags.



Der – wie oben dargelegt – bereits fast traditionell zugrunde gelegte Kalkulations- und Abrechnungszeitraum 01.11. – 31.10. ist einerseits aus haushaltsrechtlicher Sicht als problematisch zu bezeichnen und kann andererseits mit dem aktuell eingesetzten Fachanwenderverfahren OK.FIS nur sehr aufwendig und umständlich umgesetzt werden. Von der Verwaltung wird daher empfohlen, ab dem kommenden Kalenderjahr – wie in den meisten Landkreisgemeinden bereits praktiziert und auch in der Gemeinde Kirchheim geplant – den Kalkulations- und Abrechnungszeitraum auf das jeweilige Kalenderjahr (d.h. 01.01. – 31.12.) zu verschieben. Dementsprechend sollten auch die Vorauszahlungstermine auf den 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres neu festgesetzt werden. Zusätzlich sollte noch in § 14 Abs. 1 neu geregelt werden, dass die Kanalgebühr (bzw. die bescheidmäßig festgesetzte Restzahlung) – ebenso wie der Beitrag laut § 7 – einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig wird.

Bezüglich der Erhebung von Kanal-Herstellungsbeträgen hat das Landratsamt Würzburg darauf hingewiesen, dass die BGS-EWS der Gemeinde Geroldshausen in § 5 Abs. 3 hinsichtlich der Behandlung von Gebäuden und selbständigen Gebäudeteilen ohne Anschlussbedarf regelt, „das gilt nicht für Geschosse, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben“. Diese Regelung hat der BayVGH in den letzten Jahren in ständiger Rechtsprechung für nichtig erachtet. Um wieder wirksames Satzungsrecht zu schaffen, schlägt die Verwaltung vor, § 5 Abs. 3 BGS-EWS neu zu fassen und darin auch eine klarstellende Regelung bezüglich der Heranziehung von Garagen mit aufzunehmen.

## **Beschluss:**

Der Gemeinderat Geroldshausen nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und beschließt folgende

## **Satzung**

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Geroldshausen vom 30.01.1990 i.d.F. vom 26.10.2011:

Aufgrund der Art. 2, 5 und 8 KAG in der geltenden Fassung erlässt die Gemeinde Geroldshausen folgende Satzung:

## **§ 1**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Geroldshausen (BGS-EWS) vom 30.01.1990 i.d.F. vom 26.10.2011 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen. Garagen außerhalb des Grundrisses von Wohngebäuden werden nicht herangezogen. Das gilt nicht für Garagen, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind.“

2. § 14 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.“



(2) Auf die Gebührenschild sind zum 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.“

## § 2

§ 1 Ziffer 1 dieser Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, § 1 Ziffer 2 dieser Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Geroldshausen, den . Juli 2015

.....  
Schäfer, Bürgermeister

Abstimmungsergebnis: 10 : 0

**Top 5: Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (Anpassung der Fälligkeit der Grund- und Verbrauchsgebühren und Neufestsetzung der Vorauszahlungstermine in § 13 aufgrund Änderung des Abrechnungs- und Kalkulationszeitraums, Aktualisierung von Regelungen im Beitragsteil)**

Entsprechend § 14 BGS-EWS (s. TOP 4) sind die Regelungen zu Abrechnung, Fälligkeit und Vorauszahlung bei der Wassergebühr in der aktuellen Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Geroldshausen dort in § 13 enthalten.

Ebenso wie bei der Abwassergebühr wird von der Verwaltung auch für die Wassergebühr der Gemeinde Geroldshausen empfohlen, ab dem kommenden Kalenderjahr den Kalkulations- und Abrechnungszeitraum auf das jeweilige Kalenderjahr (d.h. 01.01. – 31.12.) zu verschieben und die Vorauszahlungstermine auf den 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres neu festzusetzen. Auf die entsprechende Begründung im Sachvortrag zu TOP 4 wird ausdrücklich verwiesen. Zusätzlich sollte ebenfalls zum einen in § 13 Abs. 1 neu geregelt werden, dass die Wassergebühr (bzw. die bescheidmäßig festgesetzte Restzahlung) – ebenso wie der Herstellungsbeitrag – einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig wird, und zum anderen die erforderliche Anpassung der Regelungen im Beitragsteil (hier: § 5 Abs. 2 BGS-WAS) erfolgen. Auf die entsprechende Begründung im Sachvortrag zu TOP 4 wird Bezug genommen.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat Geroldshausen nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und beschließt folgende

### **Satzung**

zur Änderung der Beitrags – und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Geroldshausen vom 30.01.1990 i.d.F. vom 30.10.2014:

Aufgrund der Art. 2, 5 und 8 KAG in der geltenden Fassung erlässt die Gemeinde Geroldshausen folgende Satzung:

## § 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Geroldshausen (BGS/WAS) vom 30.01.1990 i.d.F. vom 30.10.2014 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:



„Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen, das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen. Garagen außerhalb des Grundrisses von Wohngebäuden werden nicht herangezogen. Das gilt nicht für Garagen, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind.“

2. § 13 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebäuhenschuld sind zum 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauchs fest.“

## § 2

§ 1 Ziffer 1 dieser Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, § 1 Ziffer 2 dieser Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Geroldshausen, den .... Juli 2015 .....  
Schäfer, Bürgermeister

Abstimmungsergebnis: 10 : 0

### Top 6: Sonstiges

#### a.) Kindergarten Zaubernest – Abtrennung Kinderwagenabstellbereich, Einhausung Wärmepumpe

Das Architekturbüro Dold & Versbach hat die beiden Maßnahmen ausgeschrieben.

Ergebnis: Fa. Schlegelmilch, Waldbüttelbrunn	6.409,34 €
Fa. Belscher, Ochsenfurt	6.622,95 €
Fa. Rudorfer, Tauberbischofsheim	13.654,64 €

#### Beschluss:

Der Gemeinderat Geroldshausen stimmt der Vergabe der Arbeiten an die Fa. Schlegelmilch zum Preis von 6.409,34 € zu.

Abstimmungsergebnis: 10 : 0

#### b.) Einenzäunung Kleinkindbereich am neuen Spielplatz Birkenweg

Die Verwaltung schlägt vor, dass der Kleinkindbereich mit einem Doppelstabmattenzaun – wie am Kindergarten – eingezäunt wird.



Ebenso wird vorgeschlagen, dass die einzelnen Zaunfelder mit unterschiedlichen Farben gestaltet werden, um die gesamte Einzäunung aufzulockern. Die Mehrkosten für die einzelnen Farben würden rd. 70 € pro Feld sowie einmalig 125 € für die Sonderfarbe betragen. Insgesamt belaufen sich die Kosten für den gesamten Zaun dann auf 3.999,28 €

Bürgermeister Schäfer erläutert, es handelt sich um insgesamt 28 Matten a' 2,5 m Länge und 80 cm Höhe. Eingezäunt wird bis nach dem Spielhaus. Es wurde vorgeschlagen, mit 3 Farben zu arbeiten (grün, rot und blau). Die Lieferung erfolgt voraussichtlich Anfang September, sodass evtl. Mitte September der Spielplatz freigegeben werden kann.

## **Beschluss:**

Der Gemeinderat Geroldshausen stimmt der Einzäunung des Kleinkindbereichs am neuen Spielplatz Birkenweg mit der vorgeschlagenen Farbgestaltung zu.

Abstimmungsergebnis: 10 : 0

## **c.) Sanierung der Friedhofsmauer entlang Grundstück Fuchs sowie Reinigung der Mauer entlang der Kirchheimer Straße**

Aufgrund der Anfrage in der Gemeinderatsitzung am 17.06.2015 wurden von der Fa. Wirths entsprechende Angebote eingeholt.

Die Reinigung der Mauer entlang der Kirchheimer Straße würde 3.032,12 € kosten. Verwendet wird dabei das sogenannte „Joos Wirbelstrahlverfahren“ (Sandstrahlen).

Die Sanierung der Bruchsteinmauer entlang des Anwesens Fuchs ist sehr aufwendig. Ein Teil der Mauer muss abgetragen und neu aufgebaut werden.

In dem Preis ist auch bereits die Reingung mittels Sandstrahlen enthalten.

Die Gesamtkosten belaufen sich für die Sanierung der Mauer auf 17.045,56 €

Bürgermeister Schäfer stellt zur Diskussion, ob der Auftrag mit Gesamtkosten von 20.077,68 € vergeben werden soll.

Auf entsprechende Nachfrage von GR'in Krämer, ob die Mittel im Haushalt vorgesehen sind, erklärt Bgm. Schäfer, die erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt werden können.

In der anschließenden Diskussion merkt GR Künzig an, dass seiner Ansicht nach eine Sanierung der Mauer unumgänglich ist. Die Reinigung hält er allerdings nicht für unbedingt nötig.

Bgm. Schäfer weist darauf hin, dass der Auftrag der Sanierung auch ohne Reinigung vergeben werden kann. 2. Bgm. Drexel und GR Schmitt halten allerdings eine Reinigung für sinnvoll.

GR Friedrich spricht sich jedoch gegen eine Reinigung der Mauer entlang des Anwesens Fuchs aus.

Bgm. Schäfer schlägt als Kompromiss vor, die Mauer entlang der Kirchheimer Straße reinigen zu lassen und für die Mauer entlang des Anwesens Fuchs nur die Sanierung zu vergeben ohne Reinigung. Somit reduziert sich der Betrag von 17.045,56 € um 2.550 € zzgl. Mehrwertsteuer.

## **Beschluss:**

a) Der Gemeinderat Geroldshausen vergibt die Arbeiten für die Reinigung der Mauer entlang der Kirchheimer Straße zum Preis von 3.032,12 € an die Fa. Eduard Wirths, Natursteine in Geroldshausen.



Abstimmungsergebnis: 10 : 0

b) Der Gemeinderat Geroldshausen vergibt die Arbeiten für die Sanierung der Bruchsteinmauer entlang des Anwesens Fuchs abzüglich der Reinigung an die Fa. Eduard Wirths, Natursteine in Geroldshausen.

Abstimmungsergebnis: 10 : 0

## **d.) Jugendzentrum Geroldshausen**

Bürgermeister Schäfer hat am 19.07.2015 nachstehend aufgeführte Mail erhalten:

„Sehr geehrter Herr Schäfer,  
wir mußten am Samstag den 18.07.2015 wieder feststellen das die Zeiten und die Lautstärke nicht eingehalten werden im Juz.  
Ab 1.40 Uhr in der Nacht auf Sonntag (19.07.2015) ist wieder Ruhe eingekehrt.  
So wie es den Anschein hat ist jedes mal wenn man reklamiert einige Zeit Ruhe und danach geht es wieder von vorne los!  
Es muß eine vernünftige Regelung her. Da es auch Menschen gibt die jeden Sonntag Arbeiten müssen  
Das Juz ist keine Disco!  
Da wir schon öfters reklamiert haben und die Situation sich jetzt über Monate hinzieht behalten wir uns rechtlich vor.

Wir bitten um eine Antwort.

Mit freundlichen Grüßen  
Familie Otte  
Telefon : 09366/980871  
Handy : 0160 – 98936628“

Bgm. Schäfer informiert, nach seinen Recherchen wurde die Veranstaltung vom Jugendbeauftragten Armin Gardill genehmigt. Allerdings war von den Jugendlichen bestätigt worden, dass alle Nachbarn informiert seien.

Das Ergebnis spricht für sich. Bgm. Schäfer sieht momentan keine sinnvolle Lösung, wie dem Ganzen Einhalt zu gebieten ist, nachdem bereits mehrfach nach Lösungen gesucht wurde.

Für GR Künzig stellt sich die Frage, ob hier nur die einmalige Feier gemeint ist, oder es sich um ein dauerhaftes Fehlverhalten handelt.

GR Gardill hat bisher zwei Feiern genehmigt. Nach Aussage der Jugendsprecherin wurden nicht alle Nachbarn erreicht.

Bgm. Schäfer informiert, dass das JUZ zur Zeit sehr wenig besucht ist.

Auf Nachfrage von 2. Bgm. Drexel, ob die Situation im laufenden Betrieb ausufernd ist oder nur bei Feiern, erklärt Bgm. Schäfer, dass es im laufenden Betrieb derzeit keinen Grund zu Beanstandungen gibt.

2. Bgm. Drexel regt daraufhin an, Feiern nur noch unter Aufsicht zu erlauben oder gar nicht.

Im Verlauf der anschließenden Diskussion regt GR Friedrich an, den laufenden Betrieb beizubehalten, solange keine Beanstandungen kommen, und Feiern nicht mehr zu genehmigen.



GR'in Krämer stimmt dem zu.

GR Gardill regt an, dass er ein klärendes Gespräch herbeiführt mit den Nachbarn, den Jugendsprechern und dem Bürgermeister.

Bgm. Schäfer stellt fest, dass bei dem kürzlich einberufenen Jugendforum kein einziger Jugendlicher anwesend war. Er fasst abschließend zusammen, dass künftig Feiern nicht erlaubt werden und die Öffnungszeiten so bleiben wie bisher.

## **e.) Schreiben von Frau Ulrike Hümpfner**

Bgm. Schäfer informiert den Gemeinderat über das Schreiben von Frau Ulrike Hümpfner, in welchem sie nachfragt, warum der Spielplatz in der Gartenstraße noch gesperrt ist und gleichzeitig der Gemeinde vorwirft, Sträucher bzw. Bäume „vergiftet“ zu haben.

Er wird ihr antworten, dass die Gemeinde diesen Vorwurf ausdrücklich zurückweist und mitteilen, dass die Bäume und Sträucher nicht von den Gemeindearbeitern, sondern von den Anliegern zurückgeschnitten wurden.

## **f.) Antrag der Freiw. Feuerwehr Moos auf Beteiligung der Gemeinde bei der Anschaffung eines Transportbusses**

Die Freiw. Feuerwehr Moos hat die Möglichkeit, für 1.700 € einen gebrauchten VW-Bus zu erwerben. Nun wurde vom Feuerwehrverein angefragt, ob die Gemeinde Geroldshausen die laufenden Kosten, wie z.B. Versicherung, Kfz-Steuer, und die Beschriftung übernimmt.

GR Gardill führt aus, dass es zur Zeit drei HVO in Moos gibt, die damit die Möglichkeit hätten, mit dem Bus zu einem Einsatz zu fahren, da er es nicht für zeitgemäß hält, mit dem Privat-PKW ohne Sondersignale zu fahren. Ein von ihm eingeholter Kostenvoranschlag für die obere Folierung in rot beläuft sich auf 1.580 €. Er würde sich wünschen, dass das Gremium diesen Antrag unterstützt.

GR Künzig findet das Vorhaben sowie auch das Engagement der Freiw. Feuerwehr gut, weist allerdings darauf hin, wenn das Fahrzeug in einigen Jahren defekt ist, ist der Gemeinderat gefordert, den Bus zu ersetzen.

GR Ehrhardt führt aus, dass beim geplanten Feuerwehrhaus nur ein Stellplatz genehmigt ist für das Löschfahrzeug, somit wäre kein Stellplatz für das zweite Fahrzeug vorhanden.

GR Friedrich kann die Argumente nachvollziehen. Der HVO ist eine sehr wichtige Einrichtung im Ort und sollte deshalb unterstützt werden.

2. Bgm. Drexel merkt an, dass nach seinem Kenntnisstand ein digitales Funkgerät für den HVO nicht von der Regierung bezuschusst wird.

Auf Nachfrage von Bgm. Schäfer, mit welchen Kosten zu rechnen ist, teilt GR Gardill mit, dass sich die Kosten nach seiner Schätzung auf ca. 4.280 € belaufen. Darin sind allerdings die 1.700 € für die Anschaffung enthalten.

GR Deppisch schlägt vor, dass die Gemeinde 2.500 € übernimmt und der Rest vom Feuerwehrverein zu tragen ist.

Bgm. Schäfer schlägt vor, die Hälfte der Kosten zu übernehmen.

## **Beschluss:**



Der Gemeinderat Geroldshausen stimmt der Beschaffung des Fahrzeuges zu und übernimmt Kosten in Höhe von 2.100 € zuzüglich Versicherung und laufende Kosten.

Abstimmungsergebnis: 10 : 0

## **g.) Anschaffung einer gebrauchten Fräse für den Bauhof**

Bgm. Schäfer informiert, dass die Gemeindearbeiter die Möglichkeit hätten, eine gebrauchte Fräse zum Preis von 3.500 € brutto zu erwerben. Im Haushalt stehen hierfür noch Mittel zur Verfügung.

Der Gemeinderat ist mit der Anschaffung der Fräse einverstanden.

h) GR'in Dr. Steinbach fragt nach, warum der Brunnen in der Nikolausstraße noch nicht läuft.

Bgm. Schäfer berichtet, dass die Pumpe erneut defekt ist und eine neue noch beschafft werden muss.

i) GR'in Dr. Steinbach weist auf die fehlenden Verkleidungen an den Abfallbehältern hin.

Bgm. Schäfer teilt mit, dass die Bretter bereits da sind und die Arbeit im Winter ausgeführt wird.

j) GR Friedrich erinnert daran, dass die weißen Streifen für rechts vor links noch nicht angebracht sind.

Bgm. Schäfer sichert zu, dass dies demnächst erledigt wird.

k) 2. Bgm. Drexel weist darauf hin, dass im Radweg Moos – Geroldshausen vor längerer Zeit Risse saniert wurden. Jetzt sind schon wieder welche aufgetreten.

Bgm. Schäfer fragt diesbezüglich beim Straßenbauamt nach.